

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sande für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Rat der Gemeinde Sande in der Sitzung am 26.09.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	15.437.700	268.500	0	15.706.200
ordentliche Aufwendungen	15.455.300	257.700	0	15.713.000
außerordentliche Erträge	18.000	0	4.000	14.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.427.200	265.200	0	14.692.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.877.000	86.000	0	13.963.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.555.700	0	588.500	967.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.373.300	0	366.900	1.006.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	609.200	0	190.900	418.300
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	15.982.900	0	323.300	15.659.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	15.859.500	0	471.800	15.357.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebeseätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- oder außerplanmäßige Ausgaben gem. § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG als unerheblich gelten, wird nicht verändert.

....., .....  
Ort Datum der Ausfertigung Bürgermeister